

# Bemerkungen zu Objekt und Gegenstand der Verleitung zum Verlassen der DDR

Von GUSTAV JAHN, Vizepräsident des Obersten Gerichts

Wenn auch die Praxis in der Vergangenheit zu prinzipiell richtigen Ergebnissen gekommen ist, bereitet doch die Anwendung des Art. 6 der Verfassung auf die Fälle der Verleitung zum Verlassen der DDR unseren Gerichten oftmals Schwierigkeiten. Einmal war der Tatbestand des Art. 6 der Verfassung zu allgemein, und zum anderen gab es keine einheitliche Auffassung über die einzelnen Elemente dieses Verbrechens und seine tatsächlichen und rechtlichen Besonderheiten.<sup>1</sup>

Auch das Oberste Gericht hat es in seiner Rechtsprechung nicht vermocht, die notwendige begriffliche, tatbestandsmäßige und rechtliche Klarheit zu schaffen, obwohl verschiedene Prozesse hinreichend Gelegenheit dazu boten. Es ist über die Anfänge konsequenter Rechtsprechung — z. B. im Urteil gegen Held und Rudert<sup>2 3 4 5 6</sup> — nicht hinausgekommen und zeigte sogar Schwankungen<sup>45</sup>, die auch die Rechtsprechung der unteren Gerichte ungünstig beeinflussten.

Diese Schwankungen stehen in engem Zusammenhang mit der früher von Eisermann und Löwenthal vertretenen Konzeption, daß nur Feinde der DDR als Abwerber bestraft werden sollten<sup>4</sup> und die Schädigungsabsicht Tatbestandsmerkmal sein mußte. Daraus resultiert eine Negierung der objektiven Kriterien<sup>1</sup> der Verleitung zum Verlassen der DDR; die Motive der Tat, die „staatsfeindliche Einstellung“ und die „Planmäßigkeit“<sup>5</sup> wurden irrigerweise zu Objektiven Merkmalen des Tatbestands erhoben. Die Ursachen hierfür liegen in der Verkennung der Angriffsrichtung<sup>6</sup> und der daraus folgenden Unterschätzung der Gefährlichkeit<sup>1</sup> dieses Verbrechens.

Inzwischen haben die Erfahrungen auf diesem Gebiet in § 21 StEG ihren gesetzlichen Niederschlag gefunden. Damit ist den Untersuchungsorganen, Staatsanwälten und Gerichten ein wichtiges Instrument in die Hand gegeben.

\*

Es erhebt sich die für die Strafpolitik wichtige Frage, welche gesellschaftlichen Verhältnisse der volksdemokratischen Ordnung (Strafrechtsverhältnisse) durch die verbrecherische Verleitung zum Verlassen der DDR angegriffen werden. Literatur und Rechtsprechung haben sie bisher meist mit „Grundlagen der Arbeiter- und Bauern-Macht“ bezeichnet. Aber die Grundlagen der Arbeiter- und Bauern-Macht existieren in einer Vielzahl von gesellschaftlichen Verhältnissen, die in ihrer Gesamtheit von der Verleitung zum Verlassen der DDR nicht verletzt werden. Deshalb sind auch die gebräuchlichen Objektbezeichnungen „Herrschaftsverhältnisse der DDR“ und „Aufbau des Sozialismus“<sup>7</sup> nicht konkret genug.

Die Erkenntnis, daß sich das Verbrechen der Verleitung zum Verlassen der DDR gegen grundlegende gesellschaftliche Verhältnisse richtet, ist — wenn auch die wichtigste — doch nur die allgemeinste Erkenntnis. Damit ist nur das Gruppen- oder Artobjekt<sup>8</sup> bestimmt, das die Angriffsrichtung aller Staatsverbrechen charakterisiert. Diese Stufe der Verallgemeinerung genügt aber nicht zur richtigen politischen und juristischen Einschätzung eines Verbrechens. Weil aber das Allgemeine nur durch das Einzelne existiert, ist die Kenntnis der besonderen von der Verleitung zum Verlassen der DDR

angegriffenen gesellschaftlichen Verhältnisse des sozialistischen Aufbaus notwendig.

Bereits die Konferenz der Richter und Staatsanwälte im Dezember 1955 in Leipzig charakterisierte die Angriffsrichtung wie folgt:

„Wir verlieren für unseren friedlichen Aufbau dringend notwendige Arbeitskräfte. Der Rüstungsindustrie bzw. dem westdeutschen Söldnerheer werden Menschen zugeführt. Die Agentenzentralen in Westberlin und Westdeutschland erhalten die Möglichkeit, neue Agenten anzuwerben. Die illegal nach Westdeutschland Gehenden stören den Kampf der patriotischen Kräfte um die Einheit Deutschlands und die Erhaltung des Friedens.“<sup>9</sup>

In dem bereits zitierten Urteil gegen Held und Rudert hat das Oberste Gericht das Verbrechenobjekt wie folgt angedeutet:

„Diese Form des Angriffs auf die wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung des ersten Arbeiter- und Bauern-Staates in der Geschichte Deutschlands verfolgt mehrere Zwecke. Einmal wird dadurch die wissenschaftliche Forschung und die Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik, die der maximalen Befriedigung der ständig wachsenden Bedürfnisse der Bevölkerung dient, gehemmt und dadurch das Vertrauen der Werktätigen zur Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und auf ihre eigene Kraft beeinträchtigt; zweitens schafft man auf diese Weise für die imperialistische Kriegsindustrie Kader an erstklassigen Spezialisten und Facharbeitern; drittens bietet die Entfernung von Spezialisten die Möglichkeit, die in der volkseigenen Industrie in der Deutschen Demokratischen Republik entwickelten Patente und neuen Verfahren zu stehlen und zu einer Beute des internationalen Monopolkapitals zu machen, und schließlich viertens wird hierdurch ebenso wie mit den sonstigen Maßnahmen<sup>1</sup> des kalten Krieges die für eine friedliche Wiedervereinigung unbedingt erforderliche Verständigung der Deutschen in Ost und West erschwert, und es werden damit die nationalen Interessen<sup>1</sup> des deutschen Volkes verraten.“<sup>9</sup>

Darüber hinaus richtet sich die Verleitung zum Verlassen der DDR besonders auch gegen unsere bewaffneten Formationen.<sup>11</sup> Dadurch wird die äußere und innere Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik angegriffen. Das Verbrechen richtet sich ferner gegen das Recht der Völker auf friedliches Nefoeneinanderbestehen, weil besonders junge Menschen abgeworben werden; um sie zur Unterdrückung und Ausplünderung anderer Völker in Söldnerformationen zu pressen. Wehden Sportler, Künstler und andere Kulturschaffende abgeworben, so wird die kulturelle Entwicklung angegriffen.

Aber damit sind nur die einkalkulierten Folgen der Verleitung zum Verlassen der DDR beschrieben; sie stellen keine genügende Kennzeichnung des eigentlichen Objekts dar. Der unmittelbare Angriff weist in eine andere Richtung. Es geht hier nicht wie bei der Diversion oder Sabotage um eine subversive Tätigkeit in Form von Beschädigung, Entziehung oder Vernichtung bestimmter materieller Gegenstände, sondern darum, ihre gesellschaftliche Funktion in der materiellen Produktion dadurch lahmzulegen, daß ihnen die wertbildende Substanz, die gesellschaftliche Arbeit, entzogen wird. Es werden diejenigen gesellschaftlichen Verhältnisse angegriffen, die den sozialistischen Staat lebens- und aktionsfähig machen. Sowohl unsere sozia-

<sup>9</sup> Die neuen Aufgaben von Gericht und Staatsanwaltschaft, Berlin 1956, S. 55.

<sup>10</sup> NJ 1956 S. 99 fl.

<sup>11</sup> Werden Angehörige der bewaffneten Formationen zum Verlassen der DDR verleitet, so liegt neben einem Verbrechen nach § 21 Abs. 2 StEG („... eine Person wegen ihrer beruflichen Tätigkeit ...“) auch Anstiftung oder, wenn dabei Unterstützung gewährt worden ist, Beihilfe zur Fahnenflucht (§ 33 StEG) vor.

<sup>1</sup> vgl. auch Eisermann/Löwenthal in NJ 1956 S. 553.

<sup>2</sup> NJ 1956 S. 99 fl.

<sup>3</sup> z. B. Urteil 1 b Ust 172/56 vom 2. November 1956 (NJ 1956 S. 766). Vgl. hierzu die Kritik von Krutzsch (NJ 1957 S. 294) und Streit (NJ 1957 S. 615), der auch die Ursachen dieser Fehler aufdeckt.

<sup>4</sup> NJ 1956 S. 553.

<sup>5</sup> vgl. dazu die durch die Fassung des § 21 StEG widerlegte Auffassung von Kühlig (NJ 1956 S. 432) und Streit (NJ 1957 S. 616).

<sup>6</sup> vgl. dazu Leim/Löwenthal in NJ 1958 S. 306 fl.

<sup>7</sup> so z. B. Kühlig in NJ 1956 S. 431 und Eisermann/Löwenthal in NJ 1956 S. 553.

<sup>8</sup> Geräts, Die Lehre vom Objekt des Verbrechens, Berlin 1955, S. 31 fl.